Zeitschrift: Blätter für bernische Geschichte, Kunst und Altertumskunde

Herausgeber: Historischer Verein des Kantons Bern

**Band:** 8 (1912)

Heft: 2

Artikel: Das Wiedertäufermandat vom 9. August 1659

**Autor:** A.F.

**DOI:** https://doi.org/10.5169/seals-180290

### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

#### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF: 25.11.2025** 

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

zehrung für sich und seine fünff knechten mit begriff für zoll und gleith lauth seines vorgewisenen und von mh. den venneren moderierten rechnung zedels hiemit in allem 45 kronen  $7^{1/2}$  bz = 151  $\vec{x}$ .

Nach dem im jenner 1672 obgedachter beider schreibern Graafen vatterund sohns costen- und unmuß-rechnungen vor mhrn den venneren wegen diser wider töüfferen in dem innemmen und außgeben angehört worden, ist man dem eltern nach abzug des empfangenen noch schuldig verbliben 10 kronen und dem jüngeren 206 kronen hiemit dises zusamen an pf. 720  $\overline{u}$ .

Und alß beide wegen der verzeichnus und theillung der wider töüfferen güeter in beysin der dreyen hrn predicanten zu Dießbach, Biglen und Walckringen rechnung gegeben, ist durch sy samenthafft zun Möhren verzehrt worden lauth zedels 12 kronen 19 bz, an pf. 42~H 10~f 8~f.

Dem Freyweibel Graaf ußert obigem noch für 5 tag, die er mit disem wider töüfferischen geschefft zugebracht, besaag seines zedels entrichtet per 1  $\mathcal U$  mit begriff 8 bz außgeben gelt 6  $\mathcal U$  1  $\beta$  8  $\vartheta$ .

Dem ysenkrämer Anthoni Wäber für ein verborgene lanternen, umb disen leüthen nachts nachzusetzen und um andere sachen lauth seines außzugs zahlt  $10~\beta~8~\beta$ .

Und dann so ward auch dem freyweibel und amman von Wattenweil wegen nachsetzung diser leüthen für ihren costen, müch und versaumnus bezahlt nach der verordnung meiner hsrren der venneren 13 kronen = 43  $\mathcal{E}$  6  $\beta$  8  $\vartheta$ .

# Das Wiedertäufermandat vom 9. August 1659.

Neudruck mit einer Einleitung von A. F.



ohl keine Obrigkeit hat in landesväterlicher Fürsorge mehr Mandate und Ordnungen erlassen, als eine löbliche Stadt Bern. Die Mandate der Jahre 1528 bis 1798 füllen nicht weniger als 34 Folianten; dazu kommen noch die zahlreichen grössern Ordnungen, die, weil sie im Druck erschienen, nicht eingetragen

worden sind.

Das Mandat hat — wie unsere Gesetze, Dekrete, Paragraphen und Alineas übrigens auch — das Wohl des Staatsangehörigen im Auge und begleitet ihn von seiner Wiege bis zum Grabe. Es wacht darüber, dass bei seiner Geburt die He-

bamme keine "abergläubischen Sachen mit Sprechung sonderbarer Wörteren" anwende, dass bei seiner Taufe nicht zu viel gegessen und getrunken werde; dass Götti und Gottenen ihn nicht mit Geschenken überhäufen, dass er nicht allzu köstlich gekleidet werde, dass seine Eltern ihn gut erziehen, dass er nicht fluche, weder spiele noch tanze und vor allem nicht Tabak "reucke". Kommt er in die Jahre, dass er daran denkt, sich ein "Ehegemahel" zu suchen, so zeigt es ihm, was die Heirat mit einem fremden Weibe für Folgen haben kann. Kommt's zu einer Verbindung, so bestimmt es den Speisezettel des Hochzeitsmahles sowie die Zahl der Gänge. Die jungen Eheleute schützt es vor dem unsinnigen Mutwillen der Nachtbuben.

Es gibt keinen Stand und keinen Beruf, dem es nicht etwas zu sagen hätte. Bald warnt es vor Lotterien, Glückshäfen und Hazardspielen, bald vor Duell, Ausgelassenheiten und Violentzen. Alljährlich am ersten Sonntage nach Ostern lässt es von der Kanzel seine Verwahrung wider die im Schwang gehenden Sünden und Laster hören. Treten Seuchen auf unter Menschen und Vieh, so gibt es dem gemeinen Mann eine Anleitung, wie er sich zu verhalten habe. Stirbt er gleichwohl, so sorgt es dafür, dass das "Gräbdmahl" nicht in ein unordentliches Gelage ausarte.

Kein Wunder, wenn Mandatensammlungen das Eldorado des Kulturhistorikers sind! Nicht, dass hier lauter Licht und Sonnenschein zu finden wäre; im Gegenteil sehr oft herrscht das Düstere vor; so auch in dem Mandat, das wir seiner Seltenheit und seines Inhaltes wegen hier wieder abdrucken lassen. Man kennt 9 gedruckte bernische Wiedertäufer-Mandate. Es sind folgende:

1. NBw Manndat vnnd Ordnung vo(n) Schultheissen klein vnnd grossen Rhat der Statt Bernn, der Widertöufferen wegen.

Darunter das Berner Wappen, dasselbe das Mathias Apiarius 1538 in einer Kalenderausgabe verwendete.

4 Bll. in 4°. Ohne Angabe des Druckers.

Das Mandat trägt das Datum des 3. Sept. 1585.

Vgl. Ratsmanual  $^{410}/_{264}=1585$ , Okt. 6. Her stattschryber sol dry oder vier hundert exemplar der nüwen Töufferordnung in miner g. herren kosten fürderlich trucken laßen und dem trucker bevelchen, alle exemplar in die cantzly zegeben.

Standesrechnung 1585 (II). Also han ich meister Bendicht Ulman, den buchbinder, vernügt umb . . . (Büchereinbände) ouch 40 (400?) mandat von der thöufferen wegen ußgangen gethruckt, bracht alles luth siner rechnung 39  $\Re$  11  $\mathcal B$  4 pf.

2. NDw Mandadt vnnd Ordnung vo(n) Schultheissen klein vnnd grossen Rhat der Statt Bernn, der Widertöufferei wegen.

Das Berner Wappen, verschieden vom vorigen, grösser.

4 Bll. in 4°. Ohne Angabe des Druckers.

Das beinahe unveränderte Mandat ist datiert vom 10. Februar 1597.

- Vgl. Vennermanual  $^3/_{189} = 1596$ , Dez. 9. Ist die allte töufferische ordnung verhört und verbesseret, wie dieselbig in truck ußgangen und den kilchendieneren und ober amptlüthen zugestellt worden.
  - 3. S. das facsimilierte Titelblatt unseres Neudruckes.
  - 22 Seiten in 4°.
- Vgl. Standesrechnung 1659. Den 13. wintermonat überschickt ich hrn. Sonnleitner lauth h. stattschribers gegebenen bericht wegen 300 exemplar getruckter Töuffer Mandaten und für etlicher ynbinderlohn hiemit zusamen 11 Kronen thund 36  $\Re$  13  $\beta$  4 pf.
- 4. Titel = 3, mit dem Unterschied: Getruckt zu Bärn, in Hoch=Oberkeitl. Truckeren, durch Andres Hügenet. 1693.
- 23 Seiten in 4°. Beinahe unveränderter Abdruck von Nr. 3.
- Vgl. Rechnung Daniel Tschiffelis, Inhabers des obrigkeitlichen Druckerei: 1693, Juli 12: Ordnung wider die Täuffer und an mh. venner Jenner zugestellt, halt 3 bogen == 9 Kronen 16 bz.

5. Widertäuffer=Ordnung: Darinnen enthalten Wie in der Statt BERN Teutschen Landen wider die Widertäuffer, als ungehorsame, verführerische und widerspenstige Leut verfahren, und dieselben abgeschaffet, und gestrafft werden sollend.

Berner Wappen in einem Blumenkranz.

Getruckt zu BERN, in Hoch-Oberkeitlicher Truckeren Durch Andreas Hügenet 1695.

18 Seiten in 4°.

6. Titel = 5; aber: Getruckt zu BERN, in Hoch-Oberkeitlicher Truckeren: MDCCVII.

18 Seiten in 4°. Wiederabdruck von Nr. 5.

7. Placcard vom 11. Februar 1711.

Vergleich mit Sekretär Runckel, Bevollmächtigtem der General-Staaten der Vereinigten Niederlande, betreffend Abzug der Täufer. S. Müller, Gesch. der bern. Täufer, pag. 296.

8. Placcard vom 24. Mai 1714.

Erneuerte Strafandrohungen gegen die Wiedertäufer. S. Müller, a. a. O., pag. 348.

9. Placeard vom 29. August und 9. September 1718.

"zu Hemmung und Außrottung dieser Sect". S. Müller, a. a. O., pag. 351. Erfrischung vnd Erläuterung der Alten/ vnd vor diesem auß, gangenen

Pronungen vñ Man-

daten/wie inn der Teutschen Landtschafft BERN procediert wers den solle:

Wider die jrzige/verführische schad. liche und unleidenliche Sect der

Wider-täufferen

ond derselben Zugethane ond Unhängere.

Tit. 3. v. 1.

Ersnnere Sies daß sie den Fürgesetzten und dem Gwalt underthans der Oberkeit gehorsams und zu allen guten Wercken bereit senen.



Getruckt zu Bern/ ben Georg Sonnleitner Im Jahr/ M. DC. LIX.



Wir Schuldtheiß und Raht der Statt Bern, Empieten allen und jeden Unseren Ambtleuhten, Predicanten und Fürgesetzten, Geist= und Weltlichen Standts, in allen Stätten, Graffschafften, Berrschafften und Gerichten Unser Teutschen Landen, Unseren gnädigen guten Willen und Gruß, und darben zu vernemmen: Wiewol seit Unser Christenlichen Religions-Reformation an, von Unseren Geehrten und Frommen Regiments-Vorfahren und Uns, von Zeit zu Zeit, Die jederweilige ernstliche erinnerung und befelchliche Ermah= vnd Ordnungen außgangen, wie, durch was Mittel, auch mit was Enfer und Ernst, dem enngerissenen, von allen Christenlichen Oberkeiten, auß dem unfehlbahren Grund Göttlichen Worts verworffenen Irrthumb, vnd gleißnerischen verführischen Sect der Widertäufferen, Als einem benebens vnguten, gefahr= vnd schäd= lichen Saurteig, der verwerffung des Oberkeitlichen Schirm-stands, dardurch vil Land= vnd Stand verderbliches Bbel angerichtet wer= den kan, zubegegnen und abzuhelffen sen. So müssend Wir doch auß der erfahrung bedauerlich sehen und vernemmen, daß solcher Befelch kein würdliche Beobachtung und Execution erreichen mögen und von solches nachsehens wegen, dieses Bbel bik auff diese zeit mehr zu als abgenommen.

Damit aber demselben sein schädlich-verfürischer Gang desto weniger weiters gelassen, sondern demme mit ernst gestewrt, vnd müglichest im Grund abgeholffen werde, haben Wir bevorderst den mänglen solcher Inexecution vnd nicht erstattung der außgangenen Bevelchen vnd Ordnungen vnd derselben Vrsachen, nachsorschen lassen, vnd darüber das angelegenliche Nachdencken gehalten, was hierinn in mehrerem erforderet vnd zu thun senn werde: Als die Wir von Oberkeitlichem Stands, Ambts vnd Pflicht wegen, Vns mit Ernst obgelegen senn lassen sollend, diesen Irrthum, vnd was der Helvetischen Evangelischen Glaubens-Bekandtnuß entgegen laufst, in Unseren Landen, vnd vnder Unseren, von GOIT Uns anbesohelenen vnd vertrawten lieben Angehörigen, nicht zugestatten: Darsenen vnd

gegen aber die Bnseren zu rechter Erkanntnus Gottes zuführen, vnd darben zu erhalten.

Die Mittel nun, die Wir hierin vnd zu solchem Enserem Absehen vnd Vorhaben zubrauchen gut funden, bestehen in zwenen Haupt-Puncten.

I.

Als Erstlich in benemmung der fürnembsten Anstosses=Brsachen, welche die also genannten Wider=täuffer fürwenden, sich von den gemeinen Christenlichen Versamblungen abzusünderen:

# II.

End fürs Ander in der procedur vnd verfahrnuß, welche wider die jenigen so derselben Sect zugethan, gehalten werden soll.

T.

Der Erste Puncten begreifft vnd erforderet ein GOttseliges Leb-wesen vnd Thugendsames verhalten, vnd der offenen Lasteren gebürende Abstraffung: Derenthalb die Fürgesetzten in benden Ständen, zu mehrerer beobacht-vnd erstattung ihrer Pflicht, hierin volgende ernstliche Erinnerung empfahen sollend.

- 1. Der Ambtleuhten thugendhafftes Leben, mit welchem ein jeder seinen Bndergebenen vorzuleuchten sich befleissen soll, kan sons derlich hierin zu einem guten Exempel dienen, vnd den widrigen Anstoß verhüten: Sonderlich in fleissiger besuchung der Predigen vnd anderen Christenlichen Wercken: Damit nicht etwann solche absgetretne Leuth vrsach nemmen zu sagen (wie beschehen) was in disem Stuck ab ihnen geflagt: Das werde auch von den Bnseren, ja den Fürgesetzten selbs, vnderlassen.
- 2. Die Prediger dann werden hierin wohl erbawlich senn, wann sie bendes im Kirchen-dienst Eiserig, vnd dann auch in dem Leben Ehrbar, Gottsälig, Bnärgerlich vnd Bnanstössig sich verhalten: Also das nicht auch sonderlich von ihnen vil widriges geklagt vnd fürgewendt werden könne. Und ist ihres Beruffs halb sonder-lich von nöhten, daß in den Predigen die Lehr der Warheit recht getheilt, vnd männiglichem zum Nutz angewendt: And so offt der Anlaß darzu fürfalt, diser Täufferische Irrthumb, deutlich erzeigt, vnd auß dem Grund der Henligen Schrifften, fräfftig, jedoch mit

sanfstem Geist, widerlegt, alle Einwürfse wol beantwortet, vnd völlig vberwisen: Hiemit die Gemeind vnd jeder Zuhörer eines ans deren vnd besseren vnderrichtet werde.

3. Ins gesambt dann sollen die Fürgesetten bender Ständen, sonderlich der Orthen da solcher Leuhten sich enthalten, ein jeder in seinem Beruff das seinige also aufzurichten und zu handlen wissen, als vor den Augen des Allwissenden GOTTES, vnd mit gesambter hand wie ins gemein, also sonderlich am Chor-Gricht, recht eiferig und angelegenlich dahin arbeiten und Sandobhalten, daß die offnen Laster der Huren, Bnzucht, deß Fluchen und Schwören, vbermässigen Essen und Trindens, und alles anderen Gottlosen vnd Ergerlichen, Ruchlosen, Oppigen, Lebens, nach Unseren darumb außgangenen Mandaten und Ordnungen, mit Ernst, und ohne nachsehen abgestrafft, Thugend vnd Ehrbarkeit dardurch gepflanket, und also den jenigen so ihren abtritt von der Kirchen, mit solchem anstössigen Lebwesen entschuldigen wöllend, dessen alle Brsach benommen werde. Fürnemblich aber vnd für das würcklicheste gehört zu diesem Anserem Hauptzweck, die anrüffung GOttes, das Er zu der offentlichen Verkündigung der reinen Lehr das gedenen vnd wachstumb geben, und dem leidigen Sathan zuruck halten und verhüten wolle, daß nicht under dem schein der Einfalt, Frombkeit und Heiligkeit das Landschädliche und verderbliche Unkraut der Gleißneren, des Angehorsams gegen GOtt: Die schnöde Verachtung Defi offentlichen Gotts-diensts der Heiligen Sacramenten: vnd anderen Heiligen Ordnungen: Auch der Schuldigkeit und Gebühr gegen uns der Christlichen Oberkeit, fortgepflanket werde.

## II.

In dem Anderen Haupt-Puncten dann, wie Namblichen wider solche jrrige Leuth zuverfahren sene, ist es zu thun vmb zwen Stuck: Erstlich wie dieselben entdeckt vnd zur hand gebracht werden mögen.

- Denne, was mit denen, so zur hand gebracht, fürzunemmen vnd zu handlen sene.
- 1. Das Erste betreffend; Dieweilen diseren Leuthen schwerlich benzukommen, als welche von den anderen selbs, mit denen sie durch Heuraht oder anderer gestalten verwandt sind, sonderlich von denen,

ben welchen, wenig Erfanntnus Gottes vnd Eifer zur Religion anzutreffen, versteckt vnd verborgen werden, vnd jhre Versamblungen meistentheils ben Nächtlicher weil, vnd an verborgnen oder sonst vnbekandten Aborthen halten, als sollen Vnsere Ambtleuht alles Ernsts vnd ben jhrer geschwornen Endevnd Amptspflicht, auch ben Straff der Vbersehung derselben, ermahnt vnd schuldig senn, durch sich selbs vnd jhre Under-Ambtleuth vnd Vndergebne, denselben sonderlich den Lehreren müglichesten fleissen nachzustellen, vnd aller Orthen, es sene auff Bergen, in Thäleren, Hölzeren vnd Einödinen, nach habenden mitlen, nachsorschen zulassen vnd müglichest in die Hand zubringen.

Dieselben aber, ond ihre Unhänger desto besser zu erkennen vnd zu entdecken, wöllend Wir Bnsere Kirchen-Diener, als bestellte Hirten, gleichen ernsts, vnd ihrem hierauff Buchsteblich geschwornen End nach, Ermahnt, Verpflichtet und Verbunden haben, daß ein jeder derselben, sonderlich der Orthen, da diese Sect verspürt wird, Jährlich auffs wenigest zwen mahl, mit zuthun zwener oder drener deß Chorgrichts, in seiner Gemein von Sauß zu Sauß einen Umbgang thüe, alle Kirchangehörige, das ist Mann vnd Weib, Alte vnd Junge, ordenlich zuverzeichnen: Volgends auff dieselben ein geflissen Hirten-aug zu werffen, ob die einten und anderen die Predigen, Kinderlehren, Gemeine-Gebätt, vnd sonderlich auch die heiligen Sacrament besuchind und brauchind, die außbleibenden, auch die so ihre Kinder nicht zu rechter zeit, oder gar nicht zum heiligen Tauff bringen, vnd dardurch den Abtritt von der Gemein, im werck bezeugen, auffzuschreiben, vnd dieselben dem Fürgesetzten Ober= Ambtsmann jederweilen, nicht allein mit dem Namen zuverleiden, sondern auch demselben die Persohnen und ihre Wohnungen so weit sie bekannt werden mögen, zuverzeigen, vnd an allem dem, was zu solcher Persohnen Sandhafftung erforderet wirdt, nicht zuonder= lassen.

Bnd damit dises so nohtwendige Werk nicht abermahls, wie bishar, an der execution erwinde, oder sonst auß mangel nohtwensdigen Eisers, erlige vnd zuruck bleibe, Söllend Unsere Ambtleuht vnd Predicanten zugleich ihnen wol eingescherpfet senn lassen, in diesem ihrem Beselch vnd schuldigen verrichtung mit rechtem ernst, ohne ansehen der Persohn fortzuseken, vnd darinn einiche Nachlässigkeit connivent vnd durch die Finger sehen, von ihnen gespüren,

weniger sich durch Verehrungen, als verbotne vnrechtmässige Mittel, oder von einichen Genosses wegen, darvon abwenden zu lassen: Als lieb einem jeden ist Vnsere Vngnad zuvermeiden.

2. Das andere Stuck deß Anderen Haupt-Punctens, betrifft die procedur wider die so durch vorige Mittel entdeckt und gehandhafftet werden mögen: Dieselben sind eintweders Lehrer und Verführer, oder Anhänger und Verführte.

Die Lehrer, wo deren einer oder mehr durch ernstlichestes nachssen, ergriffen werden mögen, Söllend alsbald durch den Ambtsmann, in guer Gwarsame allhar in Bnser Wensenshauß verschickt werden, allda die weitere nohtwendige handlung zu ihrer Bekehrung, oder ben verharrender Hartnäckigkeit, die gebürende Straff an die hand zunemmen: Bnder deß sollen die Ambtleuth ihres Gut in verssicherung nemmen, vnd dessen ein verzeichnuß Bns, oder Bnseren hierzu verordneten Directoren, vberschicken.

Under den anderen dann, so nicht Lehrer, sonder nur jhre Anshänger und Zugethane sind, ist auch zwüschen den hartneckigen ensgensinnigen: und den einfaltigen, schwachen und unkönnenden, ein underscheid zumachen: Also das gegen den jenigen der mehrere Ernst, gegen disen aber desto mehr Sanfftmut gebraucht werde.

Die einten vnd anderen aber sollend, Bnsere Ambtleuth vnd Predicanten sammenthafft ihres vnd der jhrigen Lebens, Handels vnd Glaubens halb, fleissig vnd freund-vmbständlich examinieren vnd erforschen, ihres Irrthumbs auß GOTTes Wort erjnneren vnd vberweisen: Und darauff auß gleichem Grund dieselben jhrer schulzdigkeit gegen GOTT, seinem Wort, der Predig deßselben, dem Heisligen Tauff, Heiligen Abendmahl vnd den Kinderlehren: Wie zusgleich jhrer pflicht der gehorsame gegen ihrer von GOTT eingesetzten Christenlichen Oberkeit: Der trew vnd auffrichtigkeit gegen dem Vatterland, vnd anderen erforderlichen Stucken, solche zu allen zeizten zuerzeigen, mit gebührender discretion vnd fürsichtigkeit vnderzweisen vnd wol erjnneren.

Wann dann durch dieses freundliche zusprechen vnderweisen vnd ermahnen, der einte vnd andere widerum auff den rechten Weg gebracht werden mag, daß ihrenthalb zur besserung vnd bekehrung hoffnung vorhanden, der oder dieselben sollen vnd mögen ohne andere Abschwörung vnd Leistung deß Ends widerumb auff frenen Fuß gestelt, vnd als reuwende bekehrte Glider, widerumb in die

Schooß der Kirchen gütiglich auff= vnd angenommen werden: Ohne das jhnen solches zu einichem widrigen verweiß, haß, verachtung oder dergleichen sonders vilmehr zum Lob jhrer gehorsamen Wider= bekehrung reichen vnd dienen solle: Da dann die Predicanten selbi= ger Orthen zum ersten wider=enntrit diser also widerbekehrten Men= schen, jhre Predigen darnach richten, dieselben in jhrer conversion stercken, die vbrigen aber insgemein ernstlich vermahnen sollen, sie vmb jhres vmbkehrens willen vielmehr zu ehren, zu loben vnd zu lieben als darumb in einichen Weg zuverachten zuschelten vnd zu hassen: Und im vbrigen diesen vnd anderen, mit einem vnerger= Ichen Leben vnd Wandel in rechter Gottsforcht vnd Ehrbarkeit ein gut Exempel vorzutragen: Der hoffnung durch dises Mittel die vbrigen desto besser gewonnen vnd widerumb ohne scheuhen auff den rechten Weg gebracht werden mögen.

Denen aber, welche kein erinnerung, vnderweisung vnd versmahnung annemmen, sonders vngehorsamb vnd halsstarrig versbleiben, vnd von ihrem Frrthumb nicht abstehen noch weichen wölsen, soll die ihrer vngehorsame aufserlegte Straff der Landssversweisung angekündet, zu solchem end solcher ihrer vnbeweglichen hartsneckigkeit vnd vnbekehrsamkeit Unsere verordneten Directoren vber dieses Täuffersgeschäfft vmbständlich berichtet, vnd darüber weiteren Befelchs erwartet werden.

Und ist solcher widerspenstigen jerseligen Leuthen halb, wann sie, ober obangedeuten Bericht hin, in die verweisung erkannt wersden, Unser Verstand Meinung ond Befelch, daß dieselben gwarsamslich auff die Grenzen geführt, ond mit einer Glübd an Ends statt, weilen sie den End nit schwörend, von Unseren Landen ond Gepiesten, bis zu ihrer scheinbaren Bekehrung, gänzlich verwisen: Wann sie darüber ohne bekehrung widerumb eintretten ond ergrifsen werden, ond nochmahls nit abstahn, sondern hartneckig wie zuvor, auff ihrem Jrrthumb verharren wurden, so offt ond dick solches zubeschulden kompt, allwegen offentlich mit Ruhten geschmeizt, und auff ein frisches gezeichnet, und widerumb wie zuvor vom Land verstosen von bannisiert werden sollen: Welche wolverdiente Verfahrnus und Straff dann in denen volgenden Vrsachen und Betrachtungen gegründet ist: Dann

1. Bnwidersprechlich sind alle Underthanen schuldig, ihrer Natür= lichen von GOTT gegebnen oberkeit Trew vnd Warheit zu leisten, vnd solche Huld und Trew mit einem End zubezeugen; Die jenigen aber, so solches Juramentum fidelitatis zu leisten sich weigerend, werden nit für Underthanen erkennt noch im Land geduldet: Hiemit können und sollen auch die Widerstäuffer, die ein solches zuthun rund abschlagen, im Land keines wegs geduldet werden.

- 2. Eben so wenig können die für Underthanen erkennt vnd gesgestattet werden, welche nicht bekennen wöllen (wie alle Underthanen zuthun schuldig sind) daß der Stand ihrer Oberkeit von GOtt vnd mit GOtt sene: Ohne welche Bekanntnus auch kein gehorsame zu finden ist. Weilen dann die Widerstäuffer nicht gestehen wöllen, daß der Stand der Oberkeit mit dem Christenthumb bestehen möge, als können dahar dieselben auch nit im Land gestattet werden.
- 3. Sind alle Underthanen schuldig, das Vatterland, als Unser aller Mutter, zu schützen vnd zu schirmen, ja Gut vnd Blut darfür auffzuseten: Welches benebens auch das Gesatz der Natur selbsten gepietet: Und welche solches nicht thun wöllend, die könnend nicht im Land gelassen werden. Nun aber schlagen die Widertäuffer solches gentzlich ab: Deßwegen dieselben nicht im Land geduldet werden können.
- 4. Alle Underthanen sind schuldig, nach der Lehr deß H. Apostels Pauli, zur erhaltung deß gemeinen Stands Wesens und Vatterslands, Zehnden, Zoll, und Steür zugeben: Die aber solches zuthun sich weigeren mögen nicht im Land geduldet werden. Weilen dann die Widerstäuffer (wiewohl sie solche ding, außzurichten auß forcht nicht weigern) darneben aber lehren, das solches zunemmen ben dem Christenthumb nicht bestehen möge: Welche Lehr, wo dieselbe obershand nemmen solte, leichtlich in böse Frücht außschlagen wurde, Als könnend solche Leuth auch nicht under einer Oberkeit gestattet werden.
- 5. Dieweilen ein Oberkeit, nach der Außsag eben desselben Apostels, von GOTT gegeben ist, Als ein Recherin deren die da böses thund, darumb Sie auch das Schwärt tregt, So sind alle Underthannen schuldig, die jenigen so böses thund sonderlich Todschleg, Berzrätheren und was dergleichen mehr, der Oberkeit zur Straff zuversleiden: Welche aber solches zuthun sich nicht wöllen Verbindtlich maschen, die sind nicht under trewe und gehorsame Underthanen zurechnen, noch im Land zugedulden. Nun aber sind die Widerstäuffer

die, welche sich weigeren einen einzigen dergleichen der Oberkeit zuverleiden: Deswegen können sie auch nicht geduldet werden.

- 6. Die jenigen welche sich der Lands-Oberkeit guten Ordnungen und Statuten zu underwerffen weigerend, ja directe darwider handlend, die mögend noch weniger geduldet werden: Nun sind die Wider-täuffer solche Leuth: Dann wider die so nohtwendige und nicht minder Nuhliche Oberkeitliche Ordnungen, handlen und vergreiffen sie sich also.
  - 1. Sie predigen ohne Beruff vnd bestätigung der Oberkeit.
  - 2. Sie tauffen in ihren Gmeinden ohne Beruff vnd Befelch der Oberkeit.
  - 3. Sie verführen die Kirchen-disciplin wider die offentliche Satzungen der Oberkeit.
  - 4. Sie besuchen keine Versamblungen welche an Sonn= vnd Bätztagen gehalten werden.

Deswegen sie, als welche sich solchen, mit Gottes Wort stimmenden Satz und Ordnungen, nicht wie treuwen Underthanen gebührt, vnderwerffen wöllend, und verachtlich darwider handlend, nicht würdig sind das Land zubewohnen.

Ben welicher vilfaltigen Begründnus und wichtigen Brsachen, Wir genklich und endtlich endtschlossen sind und ernstlich gemeint haben wöllend, Mit solcher Landseverweisung, und zugehörigen erscheblichen Straffsmittlen gegen allen Anhängeren und Zugethanen dieser jerigen und vielen Bbels halb gank gefahrlichen unguten Sect, beständig und vnaußgesetzt, zuversahren: Damit derselben der lengere gang, weniger das zunemen nicht gelassen: Sondern dieselbe müglichest von Grund abgeschaffet, und das Land deren endtladen werde. Darzu dann ein jeder under Euch, seinem tragenden Beruff, und anhangender Pflicht nach, die erheuschte eiserige und kräffstige Hand Anleg und vnnachlässige obhaltung, vorerleuterter massen zuerzeigen, benzutragen und anzuwenden wüssen, und ihme angelegen sen lassen sollt und wirdt: Wie Wir Uns dann in Gnaden versehen thund.

Betreffend dann solcher vngehorsamen verwißnen Leuthen Gut wie auch denen so hinweg geloffen, Soll dasselb nach voraußnem= mung deß ergangnen Costens mit den gehorsamen Weib vnd Kin= dern getheilt, vnd deroselben Antheil in ligendem vnd fahrendem durch Bnsere Ambtleuth bezogen, darvon ein Berzeichnis vorgesdachten Bnseren Directoren vberschickt, vnd derselben Anstalt nach, solches Gut verwaltet, das jährliche Eynkommen darvon bezogen, vnd wann die verwißnen oder entloffnen Persohnen nicht widerstehren sonder ohnbekehrt in ihrem Irrthumb absterben wurden, alsdann dasselb ihr Gut Bns völlig mit Brtheil vnd Recht zubestennt werden.

Ein gleiches soll beschehen vnd gemeint senn, der jenigen Wisderstäufferen Weib vnd Kindern Guts halb, welche mit ihnen hinsweg ziehen, ob gleichwol sie der Sect nicht anhengig senn wurden.

Wir wöllend hiemit auch gleichen Ernsts angesehen vnd verbotten haben, daß niemand wer der auch sen, weder heimischen noch frömbden Täufferen sie sepend ihnen verwandt oder nicht, weder Herberg noch underschlauff geben oder gestatten solle, es sene zu ihren Bersamlungen, Predigen oder anderer Auffenthaltung, weder in Häuseren Scheuren noch Gütteren: Auch im obrigen gar kein Schrifft=noch Mundliche Verständtnus mit ihnen zuhaben, oder in andere weiß und weg ihnen einichen fürschub an Gelt, Nahrung oder dergleichen zuthun, weder der heim-noch offenlich: Hingegen aber soll ein jeder der Bnseren ernstlich ermahnt senn, was sie von ihnen durch Schrifft, Vottenschicken oder von Mund vernemmen mögend. solches alsbald dem Ober-Ambtsmann fürzubringen sich demnach weiters diser Anser Ordnung gemäß zuverhalten: Alles ben Been vnd vnablässiger Straff 100 gl. oder Verweisung auff Ansere Gnad, der jenigen so die Gelt-Buß nicht zubezahlen hätten, so offt das zubeschulden kombt, von den Vbertretteren zu erstatten: Welches letsten Punctens dann auch männiglich zur Nachricht, durch ein besonder

Außschreiben von Cantzlen verwarnet wird. Datum in Unser Kahts=Versamblung 9. Augusti 1659.